

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CONDOR-Gruppe Deutschland -Seite 1-

Hierzu zählen die CONDOR Schutz- und Sicherheitsdienst GmbH, Essen, die CONDOR FLIM GmbH, Essen, CONDOR Thüringen Schutz- und Sicherheitsdienst GmbH, Erfurt, CONDOR Maritime Ltd., Birmingham, die CONDOR Technik GmbH, Essen, die CONDOR Sicherungs- und Service GmbH & Co. KG, Nord-Ost, Magdeburg, die CONDOR Sicherungs- und Service GmbH & Co. KG West, Essen, die CONDOR Sicherungs- und Service GmbH & Co. KG, Süd-West, Grafschaft-Ringen, die Gesellschaft für Logistik- und Vegetationsdienste mbH, Ludwigshafen und die EuroTraffic GmbH, Hildesheim.

I. Geltungsbereich

1. Die Verträge zwischen der jeweilig handelnden Gesellschaft der CONDOR-Gruppe (im Folgenden AG (**Auftraggeber**) und ihren Lieferanten / Subunternehmern (im Folgenden: AN (**Auftragnehmer**)) unterliegen ausschließlich den folgenden Einkaufsbedingungen.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn vom AG auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des AG, um Gültigkeit zu erlangen.

II. Angebot

1. Erfolgt die Abgabe eines Angebotes des AN auf Anfrage des AG, so muss das Angebot inhaltlich vollumfänglich der Anfrage, insbesondere bezüglich Beschaffenheit und Mengen, entsprechen. Weicht das Angebot des AN gleichwohl von der Anfrage des AG ab, so hat der AN ausdrücklich und schriftlich auf die Abweichung hinzuweisen.
2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
3. Der AN ist bezüglich der angefragten Leistung fachlich qualifiziert. Soweit die Anfrage des AG missverständlich, fehlerhaft oder unvollständig ist, weist der AN den AG auf diese Umstände unaufgefordert und unverzüglich hin.
4. Soweit kein explizit ausformuliertes Leistungsverzeichnis mit der Aufforderung zur Bepreisung Bestandteil der Anfrage ist, obliegt es dem Anbietenden die angebotenen Leistungen derart zu beschreiben, dass dem Anfragenden Inhalt und Umfang des Angebotes eindeutig erkennbar sind.

III. Bestellungen

1. Aufträge bzw. Auftragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt bzw. **bestätigt werden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder E-Mail** gewahrt.
2. Vom AN im Geschäftsverkehr mit dem AG verwendete Unterlagen, insbesondere Rechnungen, müssen aufweisen: Bestellnummer, Geschäftsstelle, Empfangsstelle, Objekt-Nummer, ggf. LV-Nummer, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USt-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).
3. Leistungen können grundsätzlich nur schriftlich (Fax, E-Mail, etc.) mit zwei Unterschriften des AG angeordnet werden. Für Erweiterungen des Leistungsumfanges sind ausschließlich nur die Geschäftsführung/Prokuristen bzw. Mitarbeiter des AG befugt, die die schriftliche Beauftragung des Hauptvertrages veranlassen haben. Mit der Leistungserbringung kann vom AN erst dann beginnen, wenn die schriftliche Beauftragung vorliegt.

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus (= Ort der Lieferung oder Leistungserbringung) einschl. Verpackung, Zoll, Maut, Treibstoff-, Energie- und ggf. Gefahrgut-Zuschläge sowie Transportversicherung bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle.
2. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für unvorhergesehene Erschwernisse werden dem AN unter Zugrundelegung eines gesondert zu vereinbarenden Basislohns nur dann vergütet, wenn der AG die Ausführung vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich angeordnet hat. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.
3. Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den besonders zu vergütenden Einsatz von Mitarbeitern, Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.
4. Stundenlohnzettel sind unverzüglich nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten täglich schriftlich einzureichen. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart werden, über den Umfang der Stundenlohnarbeiten jedoch Zweifel bestehen, so kann der AG die Vereinbarung einer Vergütung nach Maßgabe des **§ 15 Nr. 5 VOB/B verlangen**.
5. Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als **Rechnungsanerkennnis: es bleibt u.a. die Prüfung vorbehalten, ob es sich**

um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

V. Auftragsabwicklung, Nachunternehmereinsatz

1. Zum Leistungsumfang des AN gehört u.a., dass
- der AN dem AG das Eigentum an sämtlichen übersandten technischen Unterlagen (auch an Unterlagen von Nachunternehmern) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend den Regeln des jeweiligen Gewerkes abgefasst sein;
- der AN dem AG alle Nutzungsrechte überträgt oder einräumt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den AG oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind.
2. Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Soweit der AN die Leistungen mit Zustimmung des AG auf Dritte überträgt, ist er für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung in gleicher Art und von gleichem Umfang verantwortlich als wenn er die Leistung selbst ausgeführt hätte.
3. Unterlagen aller Art, die dem AN für die Ausführung des Vertrages überlassen werden, bleiben Eigentum des AG und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem AG samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben.
4. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt aufgrund der tatsächlich nachgewiesenen Leistung. Mindermengen berechtigten nicht zu Veränderungen der Konditionen. oder in Rechnung Stellung von nicht oder nur teilweise abgenommenen Leistungen. Bei Überschreitung der beauftragten Mengen ist der AG berechtigt, diese zu Lasten des AN zurückzuweisen.
5. Änderungen oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, sind dem AG unverzüglich (bei Erkennung) schriftlich anzuzeigen. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

VI. Qualität

1. Der AN hat die nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entsprechend der vereinbarten Spezifikationen frist-, leistungs- und fachgerecht unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
2. Hierbei hat der AN alle einschlägigen, den Auftrag berührenden Vorschriften, insbesondere DIN/ EN, VDE, VDI, UVV, BG, die VDMA 24186, Richtlinien der jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber, verbindliche Herstellerspezifikationen sowie Vorgaben betroffener Klassifikationsgesellschaften und sonstige gesetzliche Vorschriften zu beachten.
3. Der AN hat die Sorgfaltspflicht, seine Mitarbeiter (und Nachunternehmer) über die auftragsspezifischen Hausordnungen und Sicherheitsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu informieren und die Überwachung sicherzustellen.
4. Der AN setzt zur Vertragserfüllung qualifiziertes, sozialversicherungspflichtiges Personal in erforderlichem Umfang ein, das bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfallversichert ist. Der AN verpflichtet sich, ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen zu beschäftigen.
5. Auf begründetes Verlangen des Auftraggebers, insbesondere bei erheblichem Verstoß gegen Vertragsbedingungen oder verhaltensrelevanten Verstöße hat der AN mit der Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen betraute Mitarbeiter unverzüglich auszuwechseln.

VII. Lieferfristen/Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den AG zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Erfüllt der AN nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon in Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf. Der AN haftet für die Folgeschäden die bei Nichteinhaltung der Lieferfristen entstehen.

VIII. Anlieferung und Lagerung

1. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der AG nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom AG bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den AN, wenn diese Stelle die Lieferung entgegen nimmt. Der AN trägt die Mehrkosten des AG, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.

3. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Soweit der AN auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der AG die Verpackung auf Kosten des AN; in diesem Falle erlischt der Anspruch des AN auf Rückgabe der Verpackung.
5. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des AG darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der AN bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
6. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten. Für Schadensersatzansprüche, die auf eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften beruhen, haftet der AN.
7. Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, sondern ausschließlich als Bestätigung des Wareneinganges.

IX. Kündigung

1. Der AG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649 S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.
2. Der AG ist insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn über das Vermögen des AN das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, oder der AN die Zahlungen einstellt. Der AG hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.
3. Der AG ist weiterhin zur fristlosen Kündigung der vertraglichen Verbindungen für den Einzelauftrag wie auch für mögliche weitere bestehende/laufende Aufträge berechtigt, wenn es zu schweren Verfehlungen im Vertragsverhältnis kommt. Als schwere Verfehlungen sind z.B. zu sehen: Das Anbieten, Versprechen und Gewähren von persönlichen Vorteilen ggü. Beschäftigten oder Beauftragten des AG im Rahmen der Angebots- oder Ausführungsphase, Preisabsprachen und andere Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

X. Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist – soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in 2-facher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der Bestellnummer, Kostenstelle und oder Objektnummer des AG an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 28 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 43 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 58 Tagen ohne Abzug netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des ersten Tages nach Rechnungseingang beim AG. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bei Verrechnungsschecks, bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank. Sollte durch das Fehlen der in vorstehender Ziffer X.1 genannten Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.
3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des AN und auf das Rügerecht keinen Einfluss.
4. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Der AG ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen
6. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht eine die an diesen Termin gebundene oder anderweitig vereinbarte Zahlungsfrist.

XI. Betriebshaftpflichtversicherung/Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch die Ausführung seiner (oder Nichtausführung der vertraglich geschuldeten) Leistungen einem Dritten entstehen werden. Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese in Bezug auf die vom AN zu erbringende Leistung erheben.
2. Der AN verpflichtet sich, eine Versicherung für die aus seiner Tätigkeit resultierenden Schäden abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung haben pauschal je Versicherungsfall für Personenschäden 5 Mio. € und Sachschäden 5 Mio. € und für Vermögensschäden 0,5 Mio. € je Schadensereignis zu betragen. Für Leistungen, die der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes (EBA), z.B. Vermietung von Triebfahrzeugen, oder

dem Luftsicherheitsgesetz unterliegen, gelten für Personenschäden Deckungssummen von € 10 Mio. und Sachschäden € 10 Mio. Die Begrenzung der Gesamtleistungen für alle Versicherungsleistungen eines Versicherungsjahres darf nicht geringer als das Doppelte der oben aufgeführten

Die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden, die der AN selber, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitende oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursachen, ist auf die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Summen begrenzt. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Die Parteien sind zur Prüfung der abgeschlossenen Versicherungsverträge berechtigt.

Über etwaige Änderungen des eigenen Versicherungsschutzes ist der Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten.

3. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

4. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

5. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der AN. Der AG ist entsprechend den Voraussetzungen des § 637 Abs. 2 BGB zur Selbstvornahme berechtigt. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

6. Bei Schlechtleistung vertraglich geschuldeter Regelleistungen, die in kurzen Abständen turnusmäßig durchgeführt werden und daher nicht nachholbar sind, kann der AG eine anteilige Herabsetzung der Preise vornehmen.

7. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN oder dessen Zulieferers liegt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom AG bezeichnete Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist der Sitz ist Essen

XIII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des AG zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des AG.
2. Der AN wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem AG und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der AN mit dem AG auf diejenige rechtlich wirksame Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

XVI. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.

Stand: 14. November 2012